

AI

10. Wahlperiode

16.02.1989
he-sz

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Protokoll

57. Sitzung (öffentlich)

16. Februar 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 11.35 Uhr

Vorsitzender: Abg. Lieven (CDU)

Stenographin: Hesse

Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern
in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3196

in Verbindung damit

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3233

Zu den Gesetzentwürfen nehmen Stellung:

<u>Sachverständiger</u>	<u>Sprecher</u>	<u>Seite</u>	<u>Zuschrift</u>
Westfälisch-Lippischer Land- wirtschaftsverband e. V.	Latten Dr. Blomeyer	2 11	10/2455
Rheinischer Landwirtschafts- verband e. V.	Latten Bennerscheidt	2 9	"

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Sachverständiger	Sprecher	Seite	Zuschrift
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Latten von Köckritz	2 13	10/2455
Landesverband Gartenbau Rheinland e. V.	Werner	3	10/2456
Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.	"		"
Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.	"		"
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk NW	Schewe	4	10/2453
Ring der Landjugend	Frau Clever	4	10/2454
Rheinische Landjugend	"		"
Landfrauenverband Westfalen-Lippe	Frau Keppelhoff-Wiechert	5	10/2452
Rheinischer Landfrauenverband	Frau Kamerichs	16	"
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft	Frau Völker	5	10/2451
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Lennier	8	10/2449
Landwirtschaftskammer Rheinland	" Frau Schulze-froning	15	"

Über ihre Statements hinaus beantworten die Sachverständigen Fragen der Ausschußmitglieder.

Nach Auswertung des Protokolls über diese Anhörung wird der Ausschuß die Gesetzesberatungen fortsetzen.

In die Beratungen werden die Zuschriften 10/2218 des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und 10/2450 des Landesverbandes der Landwirte im Nebenberuf NRW einbezogen, die bei der Anhörung keine mündliche Stellungnahmen abgegeben haben.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von
Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3196

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von
Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/3233

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Sachverständigen, die zu den genannten Gesetzentwürfen Stellung nehmen werden, und gibt Hinweise für den vorgesehenen Ablauf der Anhörung.

Er betont, daß die schriftlich eingereichten Stellungnahmen sorgfältig gelesen und in die Beratungen einbezogen würden, so daß sich die Redebeiträge auf Ergänzungen beschränken könnten.

Anmerken wolle er noch, daß der Ausschuß mit Mehrheit darüber entschieden habe, wer zu dieser Anhörung eingeladen werde. Ihn hätten dazu auch kritische Stimmen von Institutionen erreicht, die nicht eingeladen worden seien.

In einigen dieser kritischen Briefe sei das Befremden darüber zum Ausdruck gebracht worden, daß entgegen der sonstigen Übung die allgemein anerkannten Verbände nicht eingeladen seien, wohl aber erstmalig die Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft, die sich öffentlich als Opposition zu den Verbänden bekenne.

Er räume ein, daß dies auch für den Ausschuß neu sei, doch verweise er noch einmal darauf, daß der Ausschuß so beschlossen habe.

Zusätzlich in die Liste aufgenommen worden seien die Landwirtschaftskammern, für die Präsident Lennier eine gemeinsame Stellungnahme abgeben werde.

Bei dieser Gelegenheit bitte er schon jetzt um Verständnis dafür, daß der Präsident des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes, Latten, wegen anderer Termin unmittelbar nach seinem Statement die Sitzung verlassen müsse; doch stünden weitere Vertreter der Landwirtschaftsverbände und des Waldbauernverbandes den Abgeordneten Rede und Antwort.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Präsident Latten (Rheinischer Landwirtschaftsverband) dankt für das Verständnis, verweist auf die schriftlich vorliegende gemeinsame Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes, des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und des Waldbauernverbandes in der Zuschrift 10/2455 und beschränkt sich in seinem Redebeitrag auf eine kurze inhaltliche Zusammenfassung der genannten Zuschrift.

Er hebt hervor, voll akzeptiert werde die Sicherung des aktiven und passiven Wahlrechts auch für Nebenerwerbslandwirte sowie die Neubeschreibung der Aufgaben der Landwirtschaftskammern.

Kein Verständnis allerdings hätten die Verbände für die vorgeschlagene Aufhebung der Friedenswahl (ausführliche Begründung siehe Zuschrift 10/2455). Diese Aufhebung bringe für niemanden Vorteile, sondern für alle nur Nachteile.

Der Redner faßt zusammen: Die notwendige und auch akzeptierte Korrektur des Kammergesetzes wird nun ausgeweitet auf die Abschaffung der bewährten und bundesweit anerkannten Friedenswahl. Dies bringt keinem Vorteile, aber allen Nachteile.

Auf berufsständischer Seite nämlich - wie übrigens auch bei den Gewerkschaften - werden ausgewogene Strukturen willkürlich und ohne Not zerstört. Was sich jahrzehntelang bewährt hat und auch in anderen Bundesländern beibehalten worden ist, selbst jetzt nach kurzfristigen Novellierungen, wird also hier aufgehoben.

Auf der legislativen Seite, also auf Ihrer Seite, wird ohne Vorteil, ohne Not, ohne Sinn das eigentlich gute Verhältnis zur nordrhein-westfälischen Landwirtschaft in Frage gestellt.

Die großen Existenzprobleme der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft werden nun in Zukunft - das wissen wir alle - durch zusätzliche Notwendigkeiten, nämlich durch die Ausgestaltung des Landeswassergesetzes, durch die Pflanzenschutzanwendungsverordnung - denken Sie an die Stevertalsperre -, durch die Wasserbandsgesetze und andere ohnehin sehr stark strapaziert werden. Wir werden uns sehr viel Mühe geben müssen, das gemeinsam hinzubekommen.

Da frage ich Sie, warum dann noch völlig unnötigerweise und ohne irgendwelche Vorteile durch diese Art der Novellierung des Kammergesetzes, d. h. durch Zerstören des hervorragenden Instruments der Friedenswahl, das nun alles noch erheblich belastet wird.

Ich sehe darin keinen Sinn, auch nicht mit dem Argument der Demokratie. Das ist hier nur vordergründig; ich habe das schriftlich noch dargestellt und möchte Sie sehr höflich bitten, das einmal nachzulesen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Ich habe also die herzliche Bitte an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, daß Sie nicht schwierige Probleme, die wir gemeinsam lösen müssen, mit unnötigen Dingen belasten, wie dies mit der Abschaffung der Friedenswahl geschieht.

Präsident Werner (Landesverband Garten Rheinland, zugleich für den Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebau und den Landesverband Gartenbau "Westfalen-Lippe"): Die durch das Gesetz zur Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen 1949 wiedererrichteten Landwirtschaftskammern haben durch ihre vielseitige Tätigkeit den Gartenbau sehr gefördert und ihm bis heute - als Teil der Landwirtschaft - wesentliche Impulse gegeben. Die berufsständische Selbstverwaltung hat sich für den Bereich Gartenbau außerordentlich bewährt.

Die von den nordrhein-westfälischen Verbänden der Landwirtschaft und die von den Landwirtschaftskammern eingereichten Stellungnahmen entsprechen im wesentlichen auch unserer Ansicht, insbesondere zur Friedenswahl. Durch diese Form der Wahl war es bisher möglich, die einzelnen Sparten der Agrarwirtschaft als Vertreter in den Organen der Landwirtschaftskammern zu berücksichtigen, auch wenn wir, der Gartenbau, eine Minderheit sind.

Wir haben Zweifel, ob ein Ziel dieses Gesetzentwurfs, mehr Demokratie zu bekommen, bei den Wahlen mit diesem Gesetz erreicht wird. Im Gegenteil, wir befürchten, daß einige Gruppen demnächst nicht mehr angemessen in den Gremien vertreten sind.

Durch die beabsichtigte Änderung des Gesetzes sehen wir uns jedoch veranlaßt, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Gartenbauwirtschaft in Nordrhein-Westfalen aufgrund ihrer hohen und weiter zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung, ihrer steigenden Zahl der Betriebe, der großen Zahl der Arbeitnehmer, insbesondere der Auszubildenden - der Gartenbau hat über 70 % der Auszubildenden im Bereich Agrarwirtschaft -, in den Organen der Landwirtschaftskammern angemessen zu berücksichtigen ist. Dieses ist um so mehr erforderlich, als sich die dynamische Entwicklung des Gartenbaues auch in der Zukunft sicherlich weiter fortsetzen wird.

Bisher gibt es bei der Vertretung keine Probleme. Das könnte sich natürlich einmal ändern, wenn die Personen sowohl im ehrenamtlichen als auch im hauptamtlichen Bereich andere sind.

Wir begrüßen es, daß beide Entwürfe zur Novellierung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen in § 2 Abs. 1 a) die Umweltverträglichkeit der Landwirtschaft als Aufgabe der Selbstverwaltung besonders hervorheben. Diese Zielsetzung ist für den Gartenbau von besonderer Bedeutung und wird bereits seit Jahren verfolgt. Über die vorliegenden Gesetzentwürfe hinaus möchten wir die Gelegenheit der Novellierung des Gesetzes dazu nutzen, zur Klarstellung den

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Hinweis zu geben, daß der Begriff "Gartenbau" in der Definition der Landwirtschaft in § 3 Abs. 1 des Gesetzes alle seine Fachsparten und Tätigkeitsfelder umfaßt. Nur dadurch ist gewährleistet, daß der Gartenbau in seiner Gesamtheit - also alle Produktions- und Dienstleistungssparten - durch die Landwirtschaftskammern betreut wird. Wir bitten, dieses in den Gesetzmaterialien zum Ausdruck zu bringen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des § 17 des Kammergesetzes möchten wir unsere Ausführungen zur angemessenen Berücksichtigung des Gartenbaues in allen Organen der Landwirtschaftskammern so verstanden wissen, daß unsere Vertretung in den Hauptausschüssen entsprechend gewährleistet ist.

Zum Abschluß unserer Ausführungen bitten wir Sie, unsere Anregungen und berechtigten Forderungen in die Novellierung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen einfließen zu lassen.

Landesbezirksleiter Schewe (Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen) gibt seine Stellungnahme entsprechend der Zuschrift 10/2453 ab. Hinsichtlich der Definierung des Begriffs "hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitnehmer" fügt der Redner ein:

Hier geht es vor allen Dingen darum: Was ist mit dem Staatsforstarbeiter? Was ist mit dem im Kommunalforst tätigen Arbeitnehmer? Diese sind in keinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig. Von daher müßte eine entsprechende Definition gefunden werden.

Ringvorsitzende Clever (Landjugendverbände) trägt im wesentlichen den Wortlaut der Zuschrift 10/2454 vor. Sie fügt auf Seite 2 hinter den Satz

In Stellenausschreibungen, immer mehr offiziellen Formularen und Texten etc. wird die Benutzung der weiblichen Form vorgeschrieben und durchgeführt.

ein:

Deshalb sind wir der Meinung, daß die Änderung eines Gesetzestextes eine hervorragende Gelegenheit sein könnte, hier beispielhaft zu wirken. Gerade angesichts dieses Landwirtschaftskammergesetzes, welches ja sowohl Bauern als auch Bäuerinnen betrifft, ist dieses angebracht. Es wird immer wieder betont und hervorgehoben, daß der Anteil der Bäuerinnen an der Arbeit und auch an den betrieblichen Entscheidungsprozessen mehr als 50 % beträgt. Ich meine, diese Gelegenheit sollte wahrgenommen werden, auch durch die sprachlichen Formulierungen die Frauen aufzufordern, in den Gremien der Landwirtschaftskammern mitzuwirken.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Im Text ihrer mündlichen Stellungnahme benutzt die Rednerin entgegen der schriftlichen Stellungnahme jeweils nur die männliche Form "Betriebsinhaber, Arbeitnehmer" usw.

Den dritten Absatz auf Seite 4 ("d) aus den Reihen der Landjugend ... sowie den beiden LandjugendvertreterInnen") läßt sie in der mündlich vorgetragenen Stellungnahme aus.

Frau Keppelhoff-Wiechert (Westfälisch-Lippischer Landfrauenverein, zugleich für die Rheinische Landfrauenvereinigung) gibt die in der Zuschrift 10/2452 enthaltene Stellungnahme ab.

Frau Völker (Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft): Ich bedanke mich im Namen der Arbeitsgemeinschaft für die Möglichkeit der Stellungnahme. Ich muß meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, daß mit dem Hinweis darauf, daß wir eine Oppositionsgruppe sind, bezweifelt wird, ob wir das Recht zu einer solchen Anhörung herleiten können. Ich glaube, daß es gerade in diesem Raum nicht richtig ist, den Oppositionsgruppen das Anhörungsrecht zu verweigern.

Die Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft (ABL) begrüßt die seit langem von ihr geforderte jetzt geplante Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen, auch wenn der gewählte Zeitpunkt die Vermutung nahelegt, daß weniger die politische Einsicht in inhaltliche Notwendigkeiten als vielmehr die Klage gegen die Wahl im Kreis Minden-Lübbecke und die praktische Durchführung der Wahl im Kreis Gütersloh den Anlaß boten.

Das jetzige, in seinen Grundzügen sehr demokratisch konzipierte Gesetz sollte allen Wahlberechtigten durch unmittelbare und geheime Wahlen den direkten Einfluß auf ihre Selbstverwaltungen garantieren. Außerdem trug es wie kaum ein anderes Gesetz der besonderen Situation in der Landwirtschaft Rechnung, indem es die mithelfenden EhegattInnen und die voll mitarbeitenden Familienangehörigen den BetriebsleiterInnen gleichstellte. Das Vorschlagsrecht der Kreisstellen für deren GeschäftsführerIn behält den Untergliederungen der Kammern ein wichtiges Selbstbestimmungsrecht gegenüber der zentralen Weisungsebene vor.

Die ABL erwartet, daß die Gesetzesänderung nicht zum Abbau demokratischer Inhalte führt, sondern daß durch eine längst überfällige Einbeziehung der Nebenerwerbslandwirte in den Kreis der Wahlberechtigten und die Neubestimmung bzw. Weiterentwicklung der Aufgabefelder der Landwirtschaftskammern der landwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprochen wird.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Wir sind erfreut, daß in beiden Gesetzentwürfen mit der Ausdehnung des Wahlrechtes auf die NebenerwerbslandwirtInnen es dieser zunehmend größer werdenden Gruppe möglich sein wird, in Zukunft ihre Interessen im Rahmen der Selbstverwaltung zu wahren.

Wir begrüßen es ausdrücklich, daß ebenfalls in beiden Entwürfen den veränderten Bedingungen innerhalb der Landwirtschaft und in ihrem Bezug zur Umwelt und Gesellschaft Rechnung getragen wird durch eine Aufgabenverlagerung der Kammer weg von der Beratung zur Steigerung der Produktion hin zu einer Förderung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen.

Die "Initiative Bäuerinnen und Bauern wählen die Landwirtschaftskammer im Kreis Gütersloh" hat darüber hinaus folgende Aufgabefelder formuliert, die in der zukünftigen Arbeit der Kammern unseres Erachtens ebenfalls wichtig sind:

- die Förderung der Erzeugung und Vermarktung von gesunden Lebensmitteln, wie sie auch der CDU-Vorschlag fordert,
- die Förderung der Kooperation zwischen bäuerlichen Betrieben sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit (dabei denken wir auch an die Selbsthilfeform der Genossenschaften),
- die Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich für die Erhaltung des ländlichen Raumes und eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft einsetzen,
- die Förderung des Dialogs zwischen agrarwissenschaftlichen Disziplinen und die Zusammenarbeit mit den bäuerlich orientierten Bildungseinrichtungen und -trägern des ländlichen Raumes.

Die Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft wehrt sich gegen den Versuch, das Selbstverwaltungsrecht zugunsten staatlicher Maßnahmen einzuschränken. Es bedeutet einen Rückschritt gegenüber den Möglichkeiten des bisherigen Gesetzes. Das Vertrauen, das die Mitglieder in die Organe der Kammern haben, ist entscheidend von dem Maß an Einflußnahme, das ihnen zusteht, abhängig.

Grundsätzlich hätte es auf der Ebene des Gesetzes aus unserer Sicht keiner weiteren Änderungen bedurft, wenn nicht die Praxis der Kammerwahlen in den letzten 40 Jahren zu erheblichen Bedenken Anlaß gäbe.

Zwei Durchführungsverordnungen, die die Möglichkeiten des Gesetzes nicht ausgestalteten, sondern einschränkten, führten dazu, daß bisher nur in zwei Fällen unmittelbare und geheime Wahlen durchgeführt wurden, daß in der Kammer die mitarbeitenden EhegattInnen und voll mitarbeitenden Familienangehörigen nicht vertreten sind und daß der Mehrzahl der eigentlich Wahlberechtigten weder bekannt ist, daß sie wahlberechtigt bzw. wählbar sind, noch wie sich die ehrenamtlichen Gremien ihrer Selbstverwaltung dem Gesetz nach bilden sollen bzw. wie sie zur Zeit besetzt

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

werden. Das war eigentlich bei der Durchführung der Wahl im Kreis Gütersloh die größte Überraschung, daß das Wissen über die Möglichkeiten der demokratischen Beteiligung bei den Selbstverwaltungsgremien ganz verlorengegangen war.

Dieser gesetzlich nicht gewollte Zustand wurde ermöglicht durch die Einführung der "Friedenswahl" in der Durchführungsverordnung in Verbindung mit einer 5-%-Klausel für Wahlvorschläge, die nicht vom Rheinischen bzw. Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband eingereicht werden.

Daß in keinem der vorgelegten Entwürfe zur Änderung des Gesetzes versucht wird, nach dem Beispiel Niedersachsens die bisher ungesetzliche Praxis der Friedenswahl für die Zukunft zu legalisieren, indem sie auch gesetzlich verankert wird, werten wir als ausdrückliches Bekenntnis zu geheimen und unmittelbaren Wahlen als Grundlage demokratischer Mitbestimmung.

In diesem Sinne verstehen wir auch die Bemühungen der SPD-Fraktion, wesentliche Bereiche gesetzlich zu regeln, die bisher nur durch die Durchführungsverordnungen geregelt wurden.

Nach den Erfahrungen, die bei der praktischen Durchführung der Wahlen im Kreis Gütersloh gemacht wurden, wäre es aber entscheidend, daß zusätzlich zwei Bereiche gesetzlich geregelt werden und nicht ausschließlich in einer Durchführungsverordnung.

Dazu gehören einerseits die Kriterien, die die Wahlvorschläge erfüllen müssen, und zum anderen die Frage, unter welchen Bedingungen Vorschläge eingereicht werden können. Sowohl die umfangreichen Anforderungen an die Liste der Kandidaten als auch die große Anzahl von Unterschriften - nämlich 5 % aller Wahlberechtigten - stellen für die Initiative eine große Hürde dar.

Sollen die demokratischen Gremien der Landwirtschaftskammer in Zukunft nicht weiterhin nur von den Vertretern eines Verbandes, der auch nur einen Teil der Wahlberechtigten zur Kammer repräsentiert, besetzt werden, ist es notwendig, im Gesetz grundsätzliche Regelungen vorzugeben.

Ich teile nicht die Auffassung des Landwirtschaftsverbandes, daß er 98 % der Wahlberechtigten vertritt. Im Landwirtschaftsverband sind meines Erachtens nur die Betriebsinhaber organisiert, während die Gruppe der mitarbeitenden EhegattInnen und die Gruppe der mitarbeitenden Familienangehörigen hier nicht selbständig organisiert sind. Es kann nicht angehen, daß heute, in unserer Zeit noch ein Teil das Vertretungsrecht anderer mit übernimmt.

Ich möchte meiner Vorlage noch die Stellungnahme der "Initiative Bäuerinnen und Bauern wählen die Landwirtschaftskammer im Kreis Gütersloh" hinzufügen. Wenn Interesse besteht, kann man sich auch über die Position dieser Gruppe noch sachkundig machen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Präsident Lennier (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, zugleich für die Landwirtschaftskammer Rheinland): Für Ihre Bereitschaft, die beiden Landwirtschaftskammern zu der Änderung des Landwirtschaftskammer-Gesetzes anzuhören, danke ich Ihnen.

Das jetzige Gesetz hat sich in vorzüglicher Weise bewährt, das möchte ich einmal feststellen. Nach ihm konnten die Landwirtschaftskammern im besten Sinne des Begriffes Selbstverwaltung in der Landwirtschaft vollziehen. Es gab und gibt keinen gewichtigen Anlaß, das Gesetz wesentlich zu ändern.

Daß das Wahlrecht aus der Zweiten Durchführungsverordnung in das Gesetz überführt werden muß, ist verfassungsmäßig geboten. Lediglich daß die faktisch bestehende Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Nebenerwerbslandwirten legalisiert wird, ist ein agrarpolitisches Erfordernis, dessentwegen das Gesetz geändert werden muß; diesen Wunsch haben die Landwirtschaftskammern seit Jahren der Landesregierung vorgetragen. Und in der Praxis haben die Nebenerwerbslandwirte auch bisher in größtem Ausmaß mitwählen dürfen.

Jede weitere, den Kern des Gesetzes berührende oder sogar grundlegend umgestaltende Veränderung des Gesetzes birgt die Gefahr in sich, das wohlabgewogene System der Willensbildung im landwirtschaftlichen Berufsstand zu stören oder sogar aufzuheben.

Dies gilt insbesondere für die geplante Änderung, daß auch dann gewählt werden muß, wenn nur eine einzige Liste vorgelegt worden ist: In diesem Fall ist eine Wahl nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten; hier trägt der Einreicher der Liste die Verantwortung für die Abgewogenheit im Berufsstand.

Änderungen gerade in diesem Punkt enthebt die Einreicher der Liste der Verantwortung für das Ergebnis, d. h. für die ausreichende Repräsentanz des Berufsstandes in der Kreisstelle, in der Hauptversammlung und im Hauptausschuß.

Wir befürchten, daß ein müheloses Zusammenwirken innerhalb der Landwirtschaftskammer und vor allem der Landwirtschaftskammer mit der Landesregierung nicht mehr wie bisher gewährleistet sein wird.

Ein weiterer gewichtiger Änderungswunsch ist, den Landwirtschaftskammern (als Landesbeauftragte) die Organisation und Durchführung der Wahlen zu übertragen. Die Gründe hierfür haben die Landwirtschaftskammern in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 10.02.1989, die Ihnen ebenso wie die Stellungnahme vom 28. September 1988 vorliegt, eingehend dargelegt.

Wir bitten, gerade diesen Wunsch sehr ernsthaft zu prüfen.

Ich darf nochmals unsere Bitte wiederholen, das Landwirtschaftskammer-Gesetz nur im notwendigsten Umfang zu ändern.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Bevor der Vorsitzende nun die Aussprache eröffnet, stellt er Ministerialrat Schüller vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vor, der als Vertreter des Ministeriums künftig an den Hauptausschußsitzungen der Landwirtschaftskammern teilnehmen werde.

Abg. Neuhaus (CDU) konstatiert, die Stellungnahmen seien der Sache angemessen vorgetragen worden, auch wenn seine Fraktion in dem einen oder anderen Punkt anderer Auffassung sei.

Nicht ganz deutlich geworden sei, ob auch in den anderen Bundesländern, in denen es Landwirtschaftskammern gebe, das entsprechende Gesetz novelliert worden sei.

Ein besonderer "Knackpunkt" sei wohl der Wahlmodus. Das bisherige Verfahren habe bis auf zwei Ausnahmen seit 1949 funktioniert. Unter diesem Aspekt müßte es seines Erachtens doch möglich sein, einen Modus zu finden, dem allgemein zugestimmt werden könne.

Landesbezirksleiter Schewe: In allen Bundesländern, in denen Landwirtschaftskammern bestehen, gibt es auch die Friedenswahl. Dies gilt für Rheinland-Pfalz, Niedersachsen (zuletzt neugefaßt am 21.10.1986) sowie Schleswig-Holstein (zuletzt neugefaßt am 01.09.1987). Schleswig-Holstein hat übrigens generell die Listenwahl verbindlich vorgeschrieben.

Die Friedenswahl ist in diesen Ländern bei der Novellierung in jüngster Zeit vom Gesetzgeber erneut bestätigt worden. Es wäre ein Novum, wenn wir in Nordrhein-Westfalen die Friedenswahl abschaffen würden.

Assessor Bennerscheidt (Rheinischer Landwirtschaftsverband): Ich darf die Ausführungen von Herrn Schewe ergänzen, daß nicht nur die Kammergesetze in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen auch im Falle jüngerer Novellierung in den letzten drei Jahren die Friedenswahl beibehalten haben, sondern darüber hinaus Schleswig-Holstein etwa - diese Frage hat hilfsweise in einigen Beiträgen eine Rolle gespielt - Listenwahl vorsieht.

Es ist eben von den Verbänden, von den Landfrauen wie von der Gewerkschaft vorgetragen worden, daß für den Fall, daß man bei der Abschaffung der Friedenswahl verbleiben will, hilfsweise erwogen werden kann, die Form der Wahl so zu gestalten, daß eine Listenwahl durchgeführt wird. Diese Form kennt Schleswig-Holstein generell bei den Kammerwahlen.

Abg. Jacobs (CDU): Mehrere Verbände haben ausgeführt, daß die Abschaffung der Friedenswahl, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist und von der SPD befürwortet wird, zum Unfrieden in der Landwirtschaft führt.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Da darf ich einmal konkret nachfragen - Sie haben mehrfach ausgeführt, daß damit auch gravierende Verschiebungen der unterschiedlichen Repräsentanz der verschiedenen Gruppen stattfinden könnten -, wie Sie das konkret für Ihre Gruppen auch als Gefahr bzw. als Schwierigkeit ansehen.

Landesbezirksleiter Schewe: Ich möchte das für die Gruppe der Arbeitnehmer erläutern. Vorhin wurde von der Vertreterin der Landjugend ausgeführt, daß nur 5 % der Beschäftigten in der Landwirtschaft Arbeitnehmer sind. Ich möchte daran erinnern, daß wir in der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer den Gartenbau haben. Dort sind über 80 % Arbeitnehmer. Ich möchte daran erinnern, daß wir in der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer die Forstwirtschaft haben; dort sind 100 % der Beschäftigten Arbeitnehmer. Von daher stimmen ihre Ausführungen und damit alles, was damit zusammenhängt - die Fünftelung und die Gewichtung -, nicht.

Genau das ist es nämlich, daß in der Landwirtschaft selbst die Zahl der Arbeitnehmer abnimmt. Wir wissen das zum Beispiel von den Melkern durch die Milchkontingentierung, daß sie halt ihre Stelle verloren haben. Wir wissen das von Landwirtschaftsmeistern etc.

Wir möchten verhindern, daß künftig in der Hauptversammlung die Gruppe der Arbeitnehmer sich überwiegend aus den Bereichen Forstwirtschaft und Gartenbau ergibt. Wir wollen sicherstellen, daß eben auch die Landwirtschaft als solche nach wie vor repräsentativ in der Hauptversammlung vertreten ist.

Wenn wir jetzt eine Liste aufstellen, dann achten wir bei der Aufstellung der Liste darauf, daß z. B. ein Melker dabei ist, daß ein Tierzuchttechniker dabei ist, aber auch ein Gärtner und ein Forstwirt dabei sind.

Wenn es nun zu den bisherigen Wahlen kommen sollte, sehen wir die Gefahr, weil es überwiegend Gärtner und Forstwirte sind, die zur Wahlurne gerufen würden, daß sie natürlich ihre Gruppe wählen würden und damit Repräsentanz und Ausgewogenheit nicht mehr gegeben wären.

Genau das ist eben der Punkt, warum wir uns so nachhaltig dafür aussprechen, daß die Friedenswahlen, die sich in Nordrhein-Westfalen wirklich bewährt haben, beibehalten werden.

Präsident Werner: Im Bereich der Arbeitgeber ist es genau umgekehrt; da gibt es sehr viel mehr landwirtschaftliche Betriebe als gärtnerische, dementsprechend sind auch mehr Wähler und Wählerinnen da. Und wir befürchten, daß der Gartenbau dann bei den Wahlen gar nicht mehr zum Zuge kommt.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Hauptgeschäftsführer Dr. Blomeyer (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband): In der Landwirtschaft - das ist allgemein bekannt - hat sich in den letzten 25 Jahren eine Spezialisierung innerhalb der Betriebe ereignet, so daß es auch notwendig ist, daß jede dieser Sparten - ob er nun Bullenmäster, Schweinemäster oder Milchkühhalter ist - in einer solchen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder überhaupt in der Landwirtschaftskammer entsprechend vertreten sein muß.

Bei einer Bewerberwahl würde es vorkommen, daß in bestimmten Regionen vornehmlich Milchviehhalter sitzen aus bestimmten fachspezifischen und persönlichen Beziehungen und nicht eine vernünftige Verteilung der einzelnen Betriebszweige, der einzelnen Betriebstypen in der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vorhanden ist.

Aus dem Grunde ist eben meiner Ansicht nach die Friedenswahl notwendig, wo sich der Berufsstand darüber Gedanken macht, wie er eine vernünftig ausgewogene Liste aufstellen kann.

Abg. Knipschild (CDU): Frau Clever, der letzte Absatz Ihrer schriftlichen Stellungnahme klingt vorzüglich. Ich meine das ehrlich und sehr ernsthaft.

Ich habe jetzt nur - als Frage - die Sorge, daß bei Erfüllung Ihrer Forderungen unter der Ziffer 3 Ihrer Eingabe eine Atomisierung der Zusammensetzung des Hauptausschusses der Kammern eintreten könnte.

Wir erleben schon heute morgen, daß sich die Zahl der sich etablierenden Verbände sicherlich nicht verringern wird, sondern sie eher in der Zukunft noch steigen könnte. Wenn jeder Verband, jede Organisation, die vorhanden ist oder die sich eventuell noch bildet, ähnliche Ansprüche anmeldet, dann habe ich eben, wie zum Ausdruck gebracht, die Sorge, daß das Ganze letztlich unübersichtlich wird, Frau Clever, und daß dann gerade der zweite Satz dieses letzten Absatzes - und damit der letzte Satz Ihrer Eingabe überhaupt - nicht mehr realistisch ist, daß es dann doch zu Machtkämpfen und Auseinandersetzungen ausarten könnte. Haben Sie diese Sorge nicht bei der Formulierung Ihrer Forderungen?

Frau Clever: Ich denke, es geht hier nur um eine gesetzliche Fixierung dessen, was sich bisher schon seit 20 oder 30 Jahren in der Praxis bewährt hat. Deshalb ist das auch keine ganz neue Sache, sondern es ist eben nur eine formale Absicherung dessen, was schon gelaufen ist.

Gerade dadurch, daß wir schon seit so vielen Jahren in den Ausschüssen bzw. auch im Kammerhauptausschuß vertreten sind, müßte jetzt diese Gesetzesnovellierung als Gelegenheit ergriffen werden, dieses auch festzulegen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Abg. Kruse (CDU): In Anbetracht der Tatsache, daß bei den Stellungnahmen die Frage der Friedenswahl eine große Rolle gespielt hat, erlauben Sie mir, dieses Thema noch einmal nachzufragen. Es ist vorhin bereits von Herrn Schewe und anderen darauf hingewiesen worden, daß die Friedenswahl auch durch die Rechtsprechung abgedeckt ist.

Frau Völker hat, wenn ich sie richtig verstanden habe, von einer "ungesetzlichen Praxis" der Friedenswahl gesprochen. Ich möchte Sie bitten, das noch einmal darzustellen.

Frau Völker: Ich habe die jetzige Praxis als "ungesetzlich" bezeichnet, da es zur Zeit so ist, daß das Gesetz die geheime, unmittelbare und freie Wahl fordert und erst in einer Durchführungsverordnung dieser Grundsatz eingeschränkt wird durch die Möglichkeit der Friedenswahl.

Genau an dem Punkt ist es auch in Niedersachsen zu Schwierigkeiten gekommen. Es hat eine Klage gegen die Wahl gegeben. Daraufhin hat man sich keine große Mühe gegeben, sondern hat rückwirkend das Gesetz geändert, hat die Friedenswahl also gesetzlich legitimiert, damit Durchführungsverordnung und Gesetz übereinstimmen, so daß daraufhin die Klage von dem Gericht zurückgewiesen werden konnte.

Meines Erachtens kann es nicht so sein, daß Dinge, die in anderen Bereichen gelaufen sind, aber eine Einschränkung der ursprünglich sehr weitreichenden demokratischen Prinzipien bedeuten, einfach als Vorbild übernommen werden. Bei seinen Vorbildern sollte man sich, denke ich, grundsätzlich an weitergehenden Ansprüchen orientieren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch sagen, ich kann einfach nicht feststellen, warum von Wahlen solche Gefahren ausgehen sollen, warum Wahlen alles so durcheinanderbringen sollen. Wenn man zu diesem Schluß kommt, sollte man nicht versuchen, der Selbstverwaltung unter dem Deckmäntelchen von Wahlen eine bestimmte Kompetenz zuzusprechen, sondern sich darauf einigen, daß man eine Verwaltung schafft, wo bestimmte Gruppen beratende Personen entsenden können.

Das wäre meines Erachtens die Konsequenz, wenn man ganz genau aufgegliedert haben will, wer wen aus welcher Gruppe schicken darf. Aber wenn man sich auf Wahlen einläßt, die wirklich ein Grundprinzip unserer Demokratie sind, muß man auch das Risiko eingehen, daß das für manche Verbände vielleicht auch einmal mit einer Abgabe von Macht verbunden ist.

Vorsitzender: Das Wahlverfahren stand also bisher nicht im Gesetz, sondern war vom Minister angeordnet. Jetzt soll es in das Gesetz aufgenommen werden, damit Klarheit besteht. - Es war gut, wie es bisher war; das sage ich auch einmal.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Assessor Bennerscheidt: Die Frage der Rechtmäßigkeit der Friedenswahlen ist zu trennen von der Frage der demokratischen Legitimation von Wahlen, also der demokratischen Durchführung. Es ist richtig, das Kammergesetz hat bislang die Friedenswahl nicht normiert. Es ist in der Zweiten Durchführungsverordnung, der Wahlverordnung geschehen.

Wir schlagen vor - Sie finden das in der schriftlichen Stellungnahme -, die Friedenswahl auch im Kammergesetz deutlich festzulegen; das ist eine Frage der Gesetzestechnik. Die Friedenswahl als Institut ist absolut rechtens, ist von der Rechtsprechung als demokratisch und als rechtmäßig anerkannt.

Die Frage, ob man sich nicht zur Wahl stellen wolle, ist auch die Frage, die in der ersten Lesung eine starke Rolle gespielt hat. Die Verbände legen Wert darauf - wir haben das auch schriftlich getan - festzustellen, daß sie sich nicht gegen die Durchführung von Wahlen wenden, nur müssen Wahlen Sinn machen. Sie machen Sinn, wenn zwei oder mehr Wahlvorschläge vorliegen, dann soll gewählt werden. Es kann durchaus unter Umständen erleichtert werden, einen Wahlvorschlag aufzustellen.

Es macht keinen Sinn, wenn nur ein Vorschlag vorliegt, der nach den Prinzipien der Ausgewogenheit und Produktionsrichtungen aufgestellt ist, innerhalb eines solchen einzigen Vorschlags zu wählen mit der Folge, daß dann diese Ausgewogenheit, die der Maßstab der Liste war, aufgehoben wird. Dagegen allein wehren wir uns, nicht gegen die Wahl; das würde falsch interpretiert.

Abg. Neuhaus (CDU): Frau Völker, Sie haben eben gesagt, daß Sie nicht einsehen mögen, daß nur ein Verband, ein Interessenverband, praktische Vorschläge unterbreiten und dann auch Macht ausüben kann.

Meine Frage an die Bauernverbände - wir haben ja zwei, den Waldbauernverband und den Landfrauenverein -: Wie stark sind denn ihre Verbände in Relation zu der Gruppe, die Frau Völker vertritt?

von Köckritz: Ich darf den Gedanken einmal aufnehmen und vorweg etwas sagen, was uns besonders erfreut, nämlich, daß in dem Aufgabekatalog ausdrücklich gesagt wird, daß die Landwirtschaftskammer die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen - sprich: auch forstwirtschaftlichen - Produktion fördern soll.

Das zeigt um so mehr, daß die Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungsorganisation ein berufsständisches Organ sein muß. Berufsständisches Organ muß heißen, daß Ausgewogenheit innerhalb der Sparten dieses Berufsstandes Agrarwirtschaft insgesamt herrscht.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Insofern ist der Waldbauernverband sehr daran interessiert, daß hier auch seine Interessen, seine Belange jeweils angemessen berücksichtigt werden. Das kann besser durch die bisher geübte Form der Friedenswahl geschehen. Das kann nicht geschehen, wenn die Zufälligkeit von Wahlentscheidungen zum Tragen kommt.

Ich finde es eigentlich einen falschen Grundsatz zu sagen, daß Verbände einmal ihre Macht aufgeben sollen. Hier geht es nicht um Macht, sondern um reine berufliche, berufsorganisatorische Gesichtspunkte. Die müssen gewahrt bleiben, die müssen berücksichtigt bleiben. Da, meine ich, ist das bisherige Verfahren dasjenige, das dem am besten gerecht geworden ist.

Wie stark sind unsere Verbände? Herr Neuhaus, Sie können davon ausgehen, daß der Waldbauernverband etwa um 80 000 Waldbesitzer in Nordrhein-Westfalen regelrecht vertritt. 130 000 bis 150 000 - so ganz genau ist die Zahl nicht; Sie können es selbst aus dem Landeswaldbericht ersehen, daß eine gewisse Unbestimmtheit über die Anzahl der Waldbesitzer besteht - gibt es in Nordrhein-Westfalen.

Frau Keppelhoff-Wiechert: Wir haben in Nordrhein-Westfalen diese zwei Verbände, den Westfälisch-Lippischen und den Rheinischen. Im Rheinischen Landfrauenverein sind 20 000 Mitglieder und in Westfalen-Lippe 40 000 Mitglieder, eingetragene Mitglieder.

Wir haben eine Struktur, die so aussieht, daß in Westfalen-Lippe 76 % aller Mitglieder Bäuerinnen sind. Frau Kamerichs sagte für das Rheinland, 70 % aller ihrer Mitglieder sind Bäuerinnen.

Von daher brauche ich das nicht deutlicher zu machen, daß wir mit diesen beiden großen Landfrauenorganisationen schon die Repräsentanten der Bäuerinnen - sprich, auch der Landwirtschaft in diesen Bereichen - sind, die auch die Belange der Frauen so aufgreifen, wie es der Größe des Verbandes gemäß ist.

Wenn es um die Vertretung der Frauen in der Landwirtschaftskammer geht, will ich ganz allgemein sagen, daß wir fest davon überzeugt sind, daß bei der Beibehaltung der Friedenswahl eine angemessene Berücksichtigung von Frauen für uns der beste Garant sein kann, daß das entsprechend läuft, weil doch ein Umdenkungsprozeß insgesamt stattgefunden hat, aber auch die Kompetenz und die Bereitschaft von Frauen zur Übernahme solcher Aufgaben gewachsen ist.

Wir haben rund 20 % aller Betriebe, die von Frauen geleitet werden. Ich denke, nicht nur die Mitarbeit, auch die hohe Mitverantwortung gerade in dieser schwierigen Zeit wird von den Frauen ja Tag für Tag gespürt und mitgetragen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Ich möchte deswegen noch einmal auch den Appell an Sie richten, an der Friedenswahl festzuhalten. Ich sage als Praktikerin schlicht: Wir haben riesige Probleme in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, die uns Tag für Tag beschäftigen, und wir sollten nicht Kraft für Dinge aufwenden, die im Grunde in all den Jahren gut gelaufen sind. Das können unsere Leute draußen schon heute in den Diskussionen nicht verstehen. Wir haben wirklich Ansätze, wo es sich mehr lohnt, sich intensiv damit auseinanderzusetzen.

Frau Völker: Wir können natürlich nicht auf so viele Mitglieder verweisen wie der Verband der Landfrauen und die Bauernverbände. Aber ich denke, darauf kann es auch bei einer grundsätzlichen Entscheidung jetzt nicht gehen. Wie Ihnen bekannt ist, hat sich in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel der Verband der Nebenerwerbslandwirte gegründet, der auch natürlich für die bei ihm organisierten in Zukunft mit dem Wachsen des Verbandes zunehmend Einfluß erwartet, um die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Genauso verstehen wir uns jetzt noch als kleiner, aber wachsender Verband, als Vertretung auch der Gruppen, die eben meines Erachtens zum Beispiel von dem allein vorschlagsberechtigten Verband, dem wirklich nur die zwei Unterschriften abverlangt werden, dem Bauernverband, nicht vertreten werden können, weil sie in ihm nicht organisiert sind.

Wenn der Landfrauenverband damit zufrieden ist, daß die große Anzahl der Frauen in der Landwirtschaft durch zwei oder drei zugeählte Vertreterinnen in der Hauptversammlung vertreten wird, ansonsten über die Frauen, die als Betriebsinhaberinnen in einem Bauernverband organisiert sind, dann können wir das als Frauen, die wir uns anders organisiert haben, in einem Verband nicht akzeptieren.

Von daher denken wir, daß es wichtig ist, auch für andere Gruppe gleiche oder ähnliche Zulassungsbedingungen zu schaffen. Man kann nicht ein Gesetz schaffen nur für eine momentane Situation - das zeigt auch die jetzt notwendig gewordene Einbeziehung der Nebenerwerbslandwirte -, es soll schon etwas länger Bestand haben.

Frau Schulzeffroning: Ich darf nur eine Anmerkung machen zu dem, was Frau Völker eben gesagt hat. Es ist nicht so, daß sich die Landfrauen nur mit einem Mitglied im Hauptausschuß jeweils in den einzelnen Kammern befinden und in der Hauptversammlung nur Betriebsinhaberinnen vertreten sind. Es ist schon jetzt so, daß sich auch Frauen aufstellen lassen können in den Kreisstellen und auch da gewählt worden sind. Und bereits jetzt sind Frauen, die nicht Betriebsinhaberinnen sind, Mitglieder der Hauptversammlung. Das wollte ich nur zur Richtigstellung sagen.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Hauptgeschäftsführer Dr. Blomeyer: Es wurde gerade nach Mitgliedern gefragt. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband hat genau 58 800 Mitglieder, vor allen Dingen Betriebsinhaber, wobei ich "Betriebsinhaber" als wertneutral und auch geschlechtsneutral ansehen möchte, wie das Frau Präsidentin Kappelhoff-Wiechert sagte.

Darüber hinaus ist es durchaus möglich, auch die Altenteiler zu einem Mindestbeitrag bei uns dabei zu haben.

Ich bleibe bei der Aussage, daß 98,2 % Mitglied im WLV sind. Auch Frau Völker wird sehr genau wissen, daß die Repräsentanten der ABL in Westfalen-Lippe alle auch Mitglieder ihrer zuständigen Kreisverbände sind. Dieses habe ich überprüft. Das heißt also, der ABL wird hier doppelte Vertretungsmöglichkeit eingeräumt, einmal über den Verband und zweitens über ihre eigene Gruppe.

Assessor Bennerscheidt: Ich darf zur Frage der Repräsentanz der Verbände ergänzen, daß wir auch den Bereich der Nebenerwerbslandwirte voll erfassen. Dies hervorzuheben scheint mir bedeutsam zu sein.

Wenn eben die Rede war von dem Verband für Nebenerwerbslandwirte in Nordrhein-Westfalen, der sich ebenfalls artikuliert habe, so bedarf dies der Richtigstellung im Hinblick auf die Gewichtung dieser Organisation. Es ist so, daß vor kurzem ein Verband der Nebenerwerbslandwirte von einem Teilnehmerkreis von etwa zehn Personen - so ist mir von einem Teilnehmer berichtet worden - gegründet worden ist. Weitere bekanntgewordene Aktivitäten hat dieser Verband nicht entwickelt.

Nun kann man natürlich sagen: Es gibt einen eigenen Verband; insofern hat er eigene Darstellungs- und Repräsentierungsmöglichkeit. Dies wäre aber sicherlich, ausgehend vom Repräsentanzprinzip, maßlos überzogen; denn - um einen Vergleich mit dem politischen Bereich zu ziehen - wenn sich irgendwo in Nordrhein-Westfalen eine Gruppierung, was weiß ich, "Soziale Demokraten Gütersloh" nennen würde, würde sich die große SPD es sicherlich nicht gefallen lassen, damit verglichen zu werden.

Ein ähnlich Gewichtung hat auch dieser Verband, der völlig unbekannt ist, der nach Bekunden von Teilnehmern ein Ableger einer Lehrerorganisation zu sein schien. Stärker ist dieser Verband nicht zu gewichten.

Frau Kamerichs: Ich wollte nur unterstützen, daß für die Rheinische Landfrauenvereinigung die Vertretung der Frauen in der Hauptversammlung ebenso gilt, wie es in Westfalen der Fall ist.

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
57. Sitzung

16.02.1989
he-sz

Abg. Stevens (SPD): Ich bin in meinem Demokratieverständnis etwas verunsichert worden durch die Aussage des Sachverständigen mit der rauhen Stimme. Darum möchte ich ihn gern fragen, wie er dies gemeint hat: Ergebnisse, die durch Zufälligkeiten von Wahlen zustande kommen. Das habe ich nicht ganz begriffen.

von Köckritz: Wie habe ich das gemeint? Ich habe eigentlich angeknüpft an den Gedanken von Frau Völker, daß sie gesagt hat, wenn bestimmte Situationen in demokratischen Wahlen dazu führen könnten, daß einige Verbände ihre Macht einmal zurückstellen sollen - sprich, daß aufgrund von Zufälligkeiten, die ja in Wahlverfahren durchaus entstehen können, bestimmte Sparten hier nicht mehr repräsentiert sein können -, dann fände ich das einfach für eine Sparte wie die Forstwirtschaft, die eine kleinere Gruppe innerhalb der Agrarwirtschaft ist, höchst bedauerlich.

Ich meine, daß in einem berufsständischen Selbstverwaltungsorgan wirklich die Ausgewogenheit auch der berufsständischen Sparten, auch der einzelnen Sachsparten gegeben sein soll. Das, meine ich, ist durch diese Art der Friedenswahl, wie sie in den letzten Jahren praktiziert worden ist, besser gewährleistet.

Abg. Ruppert (F.D.P.): Herr von Köckritz, habe ich Sie eben richtig verstanden, daß Sie meinen, daß einfach für ganz bestimmte Gruppen es so etwas wie eine Quotenregelung geben müßte?

von Köckritz: Nein, das meine ich nicht. Es wäre natürlich verlockend zu sagen, die Forstwirtschaft müßte anhand der Fläche in Nordrhein-Westfalen - sagen wir einmal - eine 30-%-Quote erhalten. Das kann nicht angehen.

Aber ich verweise auf unsere gemeinsame Stellungnahme, daß einfach in dem Vorverfahren in gründlicher Absprache und Berücksichtigung der einzelnen Sparten gewichtet wird. Das, meine ich, sollte man auch so erhalten.

Vorsitzender: Kann ich mich mit den Herren des Ausschusses - wenn ich mich umschaue, ist keine Kollegin Abgeordnete hier - so einigen: Herr Neuhaus steht noch auf der Rednerliste. Das ist die letzte Wortmeldung, falls nicht aus den Reihen der Gäste, die zur Stellungnahme aufgefordert sind, noch Bemerkungen gemacht werden. Sind Sie damit einverstanden? - Ich höre keinen Widerspruch. Herr Neuhaus!